



Die Regierung hat die bestehenden Familienleistungen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit ihren familienpolitischen Zielen überprüft und folgende Maßnahmen für die Zukunft getroffen:

- Abschaffung der Mutterschaftszulage (194,02 €/Woche während max. 16 Wochen) für Frauen ohne Einkommen (ohne bezahlten Mutterschaftsurlaub, Arbeitslosengeld oder garantiertes Mindesteinkommen (RMG)).
  - Diese Zulage für Hausfrauen wurde mehr oder weniger parallel zum bezahlten Mutterschaftsurlaub eingeführt. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung (s. Scheidungsrate) ist es in den Augen der Regierung unverantwortlich, weiterhin einen Elternteil dazu zu ermutigen, seine Erwerbsarbeit aufzugeben und vom Partner abhängig zu sein.
  - Laufende Zulagen werden weiter ausbezahlt ; ab 1.6.2015 sind keine neuen Anfragen möglich.
- Abschaffung der Erziehungszulage (485 €/Monat bis zum Alter von 2 Jahren ; diese Zulage wurde 2012 an 8.424 Haushalte ausbezahlt) für Eltern, die ihre berufliche Tätigkeit nach der Geburt ihres Kindes ganz oder teilweise einstellen. Sie wird auch an Familien gezahlt, deren Einkommen bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet (5.657,70 € bei 1 Kind, 7.543,60 € bei 2 Kindern, bzw. 9.429,50 € ab 3 Kindern). Die Erziehungszulage kann nicht bezogen werden, wenn für das Kind Elternurlaub beantragt wurde.
  - In 2/3 der Fälle handelt es sich bei dieser Zulage um eine « Herdprämie » - diese Leistung entspricht nicht der Ausrichtung der Regierungspolitik, die die Partner dazu ermutigen möchte, finanziell unabhängig zu sein. Die Leistung kann den Lohnausfall durch die Einstellung der beruflichen Tätigkeit nicht ausgleichen und gibt keine Garantie im Bezug auf eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt.
  - Laufende Zulagen werden weiter ausbezahlt ; ab 1.6.2015 sind keine neuen Anfragen möglich.
- Harmonisierung des Kindergeldes, das mit dem Kinderbonus zusammen gelegt wird. In Zukunft hat jedes Kind Anrecht auf 265 €/Monat, zuzüglich der Alterszulagen von 20 € bzw. 50 €/Monat für Kinder über 6 bzw. über 12 Jahre. Dieses System ersetzt die heutige Bestimmung, derzufolge die Höhe des Kindergeldes pro Kind mit der Zahl der Kinder steigt. Die zukünftigen einheitlichen Leistungen wurden aufgrund des heutigen Kindergeldes für das erste Kind berechnet und aufgerundet. Dasselbe gilt für die Beihilfen zum Beginn jedes Schuljahres, die auf 115 € für ≥6 bis <12, bzw. 235€ für ≥12jährige festgelegt wurden.
  - Studien haben gezeigt, dass die Ausgaben nicht mehr als proportional zur Zahl der Kinder im Haushalt zunehmen, sondern dass sie sogar leicht zurückgehen. Das alte System war geprägt von einer geburtsfördernden Einstellung, die von der Regierung nicht unterstützt wird.

- Die neue Regelung betrifft nur Kinder, die nach dem 1.7.2015 geboren werden.
- Die ursprünglich geplante Zukunftsabgabe von 0,5% zur Finanzierung der Familienzulagen und der Kinderbetreuung, wird nicht in dieser Form eingeführt. Sie wurde durch eine zeitlich begrenzte Steuer von 0,5% ersetzt. Der sogenannte „impôt d'équilibre budgétaire temporaire“ betrifft alle steuerpflichtigen Personen und alle Einkommen.
  - Durch die Festlegung eines Freibetrages in Höhe eines Mindestlohns wird diese Maßnahme sozial abgefedert. Die Kindergeldkasse wird unterdessen direkt durch eine staatliche Finanzierung gespeist.
- Ausbau des Angebots im Bereich der Kinderbetreuung. Mittelfristig soll die Betreuung der 1- bis 3jährigen während den Stunden, die den Unterrichtszeiten entsprechen, gratis werden (ab September 2016).
  - Diese Maßnahme entspricht der Vorgabe der Regierung, Sachleistungen den Geldleistung vorzuziehen, weil erstere den Kindern direkt zu Gute kommen. Für eine höhere Chancengerechtigkeit soll schließlich der Sprachenförderung ein besonderer Stellenwert zukommen. 26 „Inspektoren“ sollen durch Kontrolle und Beratung für Qualität in den Betreuungsstrukturen sorgen.
- Die beschriebenen Maßnahmen sind nicht zu verwechseln mit folgenden Leistungen, die weiterhin ausbezahlt werden :
  - Die Geburtsbeihilfe (3x 580,03€ = 1740,09 bei Nachweis der regelmäßigen medizinischen Überwachung und Kontrolle)
  - Der bezahlte Mutterschaftsurlaub (ausbezahlt von der Gesundheitskasse während 16 bzw. 20 Wochen)
  - Der Elternurlaub (1 778,31 €/Monat während 6 Monaten ; bzw. 889,15 € während 12 Monaten)
  - Der Urlaub aus familiären Gründen (2 Tage/Kind/Elternteil bei Krankheit des Kindes)
  - Die Sonderzulage für ein behindertes Kind (185,60/Monat)
- Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen :
  - Ein Aktionsplan zur gezielten Unterstützung für Alleinerzieher;
  - Eine Reform des Garantierten Mindesteinkommens, die der spezifischen Situation der Betroffenen Rechnung trägt, insbesondere im Hinblick auf die Kinder, die im Haushalt leben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnungskosten.
  - Eine Flexibilisierung des Elternurlaubs und eine Erhöhung der entsprechenden Entschädigung, die Väter verstärkt motivieren soll, diese Möglichkeit zu nutzen.